

Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (§ 13 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt – TVergG LSA)

Beachtung der ILO – Kernarbeitsnormen bei

1. der Lieferung,
2. der Erbringung von Bauleistungen und
3. der Erbringung von Dienstleistungen.

Folgenden Waren und /Warengruppen sind zum Beispiel betroffen:

1. Bekleidung, zum Beispiel Arbeitsbekleidung, Uniformen;
2. Stoffe und Textilwaren, zum Beispiel Vorhangstoffe, Teppiche;
3. Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
4. Spielwaren;
5. Naturkautschuk-Produkte, wie zum Beispiel Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen;
6. Lederwaren;
7. Produkte aus Holz;
8. Natursteine;
9. Agrarprodukte, zum Beispiel Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.

Enthält die Leistung oder Lieferung derartige Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden? Ja ☐ Nein ☐

2. Falls ja, ist die folgende Erklärung erforderlich.

- Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter § 13 Abs. 1 und Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt genannten ILO-Kernarbeitsnormengewonnen oder hergestellt worden sind.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, dass zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 16 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt zum Ausschluss des Bieters während des Vergabeverfahrens führen kann bzw. nach § 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt zu einer Vertragsstrafe von bis zu 5 v.H. des Auftragswertes und/oder zur fristlosen Kündigung des Vertrages und /oder einem Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe für eine Dauer von bis zu drei Jahren führen wird.

Soweit Bau,- Liefer – oder Dienstleistungen in Bezug auf die vorgenannten Waren/Warengruppen aus den relevanten Herstellungsländern auf Nachunternehmer übertragen werden, hat der Auftragnehmer nach § 13 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt die Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen unter Verwendung dieser Erklärung mit dem Nachunternehmer zu vereinbaren.